



Ergänzung zur Handreichung Digitalisierung der Form und Bekanntgabe von Prüfungsbescheiden

Rechtsinformationsstelle für die
digitale Lehre bwDigiRecht

14.05.2025

Maximilian Spehn

Ergänzung zur Handreichung Digitalisierung der Form und Bekanntgabe von Prüfungsbescheiden¹

Maximilian Spehn (bwDigiRecht), 14.05.2025

Im Nachgang zur Handreichung Digitalisierung der Form und Bekanntgabe von Prüfungsbescheiden erreichte bwDigiRecht die Frage nach dem Verhältnis zwischen § 63 Abs. 2 Satz 4 Landeshochschulgesetz (LHG) und § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG). Im Folgenden soll daher zunächst der Wortlaut der von § 9 Abs. 1 Satz 1 OZG und § 63 Abs. 2 Satz 4 LHG wiedergegeben werden.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 OZG	§ 63 Abs. 2 Satz 4 LHG
Mit Einwilligung des Nutzers kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Nutzer oder seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von dessen Postfach nach § 2 Absatz 7, das Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 ist, abgerufen wird.	Die Hochschule kann durch Satzung festlegen, dass der antragstellenden Person oder der oder dem Studierenden Bescheide elektronisch in das Hochschul-Benutzerkonto oder ein von der Hochschule anerkanntes Nutzerkonto im Sinne des Onlinezugangsgesetzes (Benutzerkonto) übermittelt werden (Bereitstellung zum Abruf).

1. Ergänzung

Das Verhältnis von § 63 Abs. 2 Satz 4 LHG zu § 9 OZG wurde soweit bekannt weder durch die Literatur noch durch die Rechtsprechung näher beleuchtet. Zwar existiert Rechtsprechung zu § 63 Abs. 2 LHG,² allerdings keine, die nach Einführung des § 63 Abs. 2 Satz 4 LHG durch das Fünfte Hochschulrechtsänderungsgesetz (5. HRÄG)³ erfolgte. Bevor das Verhältnis des § 63 Abs. 2 Satz 4 LHG zu anderen Vorschriften geklärt werden kann, ist zu beachten, dass speziellere Gesetze § 63 Abs. 2 Satz 4

¹ Alle hier zitierten Online-Quellen wurden zuletzt am 14.05.2025 abgerufen. Kostenlos abrufbare Medien sind in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis verlinkt.

² Vgl. VG Karlsruhe, v. 03.09.2019 - 7 K 2801/19, Rn. 10 ff; VG Freiburg (Breisgau), v. 29.11.2013 - NC 6 K 2380/13, Rn. 14.

³ Landtag von Baden-Württemberg, Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG), S. 39 f.

LHG für unanwendbar erklären können. So sieht bspw. § 13 Abs. 3 der Errichtungsverordnung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg vor, dass § 63 Abs. 1 und 2 LHG nicht anzuwenden sind. Bislang sind jedoch keine anderen Vorschriften über die sonstigen baden-württembergischen Hochschulen bekannt, die zu einer Nichtanwendung des § 63 Abs. 2 Satz 4 LHG führen würden. Systematisch geht es beim Anwendungsbereich des § 63 Abs. 2 LHG um den Zugang zum Studium.⁴ Auf der Rechtsfolgenseite unterscheiden sich § 9 Abs. 1 Satz 4 OZG und § 63 Abs. 2 Satz 5 LHG nicht: Die jeweilige Vorschrift regelt eine Bekanntgabefiktion nach vier Tagen. Tatbestandlich dürften sich die Vorschriften nicht ausschließen. Dies lässt sich dem Wortlaut des § 63 Abs. 2 Satz 4 LHG entnehmen. Dort besteht die Möglichkeit, dass Bescheide elektronisch in das Hochschul-Benutzendenkonto (1. Alt.) oder in ein von der Hochschule anerkanntes Nutzendenkonto i.S.d. OZG (2. Alt.) übermittelt werden. Das bedeutet, dass lediglich eine Tatbestandsalternative dem Wortlaut nach unmittelbar an das OZG anknüpft. Zu prüfen sind dann, neben dem Anwendungsbereich, die übrigen Tatbestandsmerkmale, insb. ob eine Satzung nach § 63 Abs. 2 Satz 4 LHG bzw. eine Einwilligung der nutzenden Person gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 OZG vorliegt. Die beiden Normen schließen sich demnach regelungstechnisch nicht aus. Insbesondere entfalten sie hinsichtlich der Bekanntgabe von Bescheiden dieselbe Wirkung gem. §§ 9 Abs. 1 Satz 4 OZG, 63 Abs. 1 Satz 5 LHG. Das Verhältnis von § 63 Abs. 2 Satz 4 LHG zu Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insb. zu § 3a LVwVfG wurde hingegen in der Literatur und durch den Gesetzgeber behandelt: So stellt § 63 Abs. 2 Satz 4 LHG für den Bereich der Studierendenverwaltung die speziellere Vorschrift dar und geht damit den Vorschriften des LVwVfG vor.⁵

⁴ Vgl. *Hofmann*, in: BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, LHG § 63 Rn. 13.

⁵ *Landtag von Baden-Württemberg*, [Gesetzentwurf der Landesregierung Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften \(Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG\)](#), S. 83; *Hofmann*, in: BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, LHG § 63 Rn. 13.

2. Literaturverzeichnis

Hofmann, Jens, Satzungsermächtigung (Abs. 2), in: *von Coelln, Christian / Haug, Volker M. (Hrsg.)*, BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, 34. Edition, München 2025

Landtag von Baden-Württemberg, [Gesetzentwurf der Landesregierung Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften \(Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG\), 2024](#)

Landtag von Baden-Württemberg, [Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften \(Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG\), 2024](#)

VG Freiburg (Breisgau), [Urteil vom 29.11.2013 - NC 6 K 2380/13, 2013](#)

VG Karlsruhe, [Beschluss vom 03.09.2019 - 7 K 2801/19, 2019](#)



Kontakt

Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht)
im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-
Württemberg (HND-BW)

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Adenauerring 12

76131 Karlsruhe

bwDigiRecht@hnd-bw.de

Zitiervorschlag: *Spehn, Maximilian*, Ergänzung zur Handreichung Digitalisierung der Form und Bekanntgabe von Prüfungsbescheiden, Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht) im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2025.

bwDigiRecht ist ein kooperatives Umsetzungsvorhaben von:



Gefördert vom Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,
FORSCHUNG UND KUNST